

nicht damit compensiren, daß er ihnen die Restitution ihres noch restirenden Guthabens vorenthält, es sei denn, daß ein anderer der oben citirten Entschuldigungsgründe ihn von derselben entbindet.

g) „Wenn der Schuldner vorerst noch gesund ist und arbeiten kann, aber nicht so viel verdient, um einen ergiebigen Rothpfennig für Krankheitsfälle zu erübrigen“ — so kann er auch in diesem Falle nur insoweit von der Restitution enthoben werden, inwieweit ihm die wiederholt citirten Milderungen des Naturgesetzes und der bürgerlichen Gesetzgebung günstig sind, sed caveat ab hallucinatione. Dies in gedrängter Kürze die Antwort auf das mehrfache „Quid?“ des sehr verehrten Capistran.

Zum Schlusse noch ein, die Quintessenz des Gesagten zusammenfassendes Citat aus Verardi's Praxis Confess. n. 491. „Duo privilegia seu commoda consequitur, qui bonis cessit. Primum est quod liberatur a carcere, nec amplius potest molestari. Secundum est, quod si postea aliqua bona acquirit, non spoliatur omnibus iis bonis, sed solum convenitur, in quantum commode facere possit, et relictam ei pauca quidem sed congrua sustentatione (dicente glossa: illum teneri solvere, deducto tamen semper ne egeat); quod etiam in conscientiae foro locum habet, cum sit privilegium jure concessum. Ita Lugo XXI. 36. cui s. Alphons. (699.) Trullenchum referens consonat. Quum autem raro accidat, quod bonorum cessor postea accumulet plus, quam ad congruam sustentationem (seu ad decentiam sui status) sufficit, hinc ad illa debita antiqua ex integro solvenda difficile tenebitur; unde, quamvis postea res ejus sat bene vertant, creditores nihil amplius exigere solent. Si tamen de facto ad fortunam adeo pinquiores veniret, ut congruae sustentationi superflua haberet, tunc debita ex intregero solvere in conscientia deberet, nisi creditores plenam et absolutam condonationem ei fecissent, quae in concordatis modo ordinario executis non subintelligitur.“ Ita dicunt T. T. communissime.

---

## Die Bestrebungen auf dem Gebiete des internationalen Eherechtes.

Von Dr. jur. Hermann Eßer in Linz.

Durch die kirchliche und staatliche Revolution seit dem sechzehnten Jahrhundert ist die christliche Gesellschaft zersetzt und zerissen worden. Besonders auf dem Gebiete des Eherechtes hat das Prinzip des Protestantismus: „Die Ehe ist ein weltlich Ding“ — große Verheerungen angerichtet. Die Anwendung dieses Principes mußte so viele Eherechte erzeugen, als Staaten und Territorien sind.

Damit hatte auch die Rechtsgemeinschaft der christlichen Völker Europas auf dem Gebiete des Eherechtes ein Ende genommen.

Jeder Staat hat also sein eigenes Eherecht, das möglicher Weise von dem Eherechte des Nachbarstaates in principiellen Punkten divergiert. So oft nun diese verschiedenen Eherechte in der Weise sich berühren, daß über die Anwendbarkeit des einen oder andern ein Zweifel entsteht, ist ein Conflict unvermeidlich. Solche Conflicte sind sogar zwischen Oesterreich und Ungarn eingetreten und haben zu großen Alergernissen geführt.

In Ungarn werden die Ehen, welche in Oesterreich in Gemäßheit der Gesetze vom 25. Mai 1868 und vom 9. April 1870 geschlossen werden, als geltig nicht anerkannt; das königl. ungarische Ministerium hat kurz und bündig erklärt, daß auf Grund einer Civil-ehe — sie mag wo immer geschlossen worden sein — weder das Heimatsrecht in Ungarn erworben werden kann, noch den aus diesem Verhältnisse etwa hervorgehenden Kindern die gesetzlichen Rechte legitimer Kinder zuerkannt werden können.

In Oesterreich hingegen werden die sogenannten Siebenbürgischen Ehen nicht als geltig anerkannt. Nach ungarischen Gesetzen ist die Synode der Unitarier in Klausenburg mit der Macht ausgestattet, katholische Ehen unter Umständen zu trennen, damit derjenige Theil, welchem die Trennung bewilligt wurde, zu einer neuen Ehe schreiten könne.

Die Trennung kann geschehen, ohne daß der andere Ehegatte der nach wie vor gebunden bleibt, auch nur gehört wird. Die Klausenburger Ehe ist daher im Grunde nichts weiter als eine gesetzlich anerkannte und gebilligte Bigamie.

Es ist bekannt, daß diese Einrichtung in Klausenburg in der diesseitigen Reichshälfte benutzt wurde, um die Trennung einer nach österreichischen Gesetzen unlösbaren katholischen Ehe und die Möglichkeit zur Eingehung einer neuen Ehe zu erwirken. Die bei uns absolut unzulässliche Wiederverheirathung eines Ehegatten bei Lebzeiten des andern wurde so nur davon abhängig gemacht, daß ein solcher Ehetheil zu den Unitariern abfiel und in der Lage war, sich für einige Zeit seiner österreichischen Staatsbürgerschaft zu begeben.

Die österreichischen Gerichte haben mehrere solcher Ehen für ungültig erklärt, ebenso hat sich das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 22. October 1879, Z. 9482, für die Ungültigkeit derselben ausgesprochen, freilich lange nicht mit der Entschiedenheit und Zuversicht, wie das ungarische Ministerium in dem oben besprochenen Falle.

Das Abgehen von dem katholischen Eherechte hüben und drüben hat also das große Alergerniß zu Wege gebracht, daß eine Ehe in Oesterreich geltig, in Ungarn ungültig ist und umgekehrt.

Weit häufiger ergeben sich solche Conflicte zwischen Staaten, die noch mehr den sicheren Boden des canonischen Eherechtes verlassen haben, als Oesterreich und Ungarn.

Die Unhaltbarkeit dieser Zustände wird daher auch allenthalben gefühlt; allein anstatt den einzigen richtigen Weg einzuschlagen, nämlich den der Rückkehr zu dem kirchlichen Eherechte, sucht man vielmehr diesen scandalösen Verhältnissen den Schein der Gesetzlichkeit zu geben.

Es soll nämlich auf Veranstaltung des italienischen Ministers Mancini eine aus Abgeordneten sämtlicher Staaten Europas zusammengesetzte Conferenz in Rom zusammenentreten, um hinsichtlich des internationalen Eherechtes eine Vereinbarung zu erzielen.

Weiter ist in Mailand eine Commission zur Berathung der Materie über die Conflicte in den internationalen Ehegesetzen eingesetzt. Diese Commission unterbreitete der im August vorigen Jahres in Hamburg tagenden „Association für Reform und Codification des Völkerrechtes“ folgende fünf Thesen.

1. Der Personalstand der Ehegatten und ihre Fähigkeit, einen Ehecontract zu schließen, sind nach den Heimatsgesetzen derselben zu beurtheilen.

2. Dieselben Gesetze sind für die Zulässigkeit des Widerspruches der Eltern der Ehegatten maßgebend und für die Nichtigkeitsgründe, welche aus dem Mangel an wesentlichen Bedingungen der Eheschließungen herzuleiten sind.

3. Die Form der Eheschließung hat sich nach dem Orte der Eheschließung zu richten.

4. Die Fähigkeit, eine Ehe durch Scheidung aufzuheben, ist nach dem Heimatsrechte des Ehemannes zu beurtheilen, da die Ehefrau durch ihre Heirat die Nationalität des Mannes erwirbt.

5. Die Urtheile aus fremden Ländern, welche Ehescheidungen ausgesprochen haben, müssen anerkannt werden und müssen selbst in Staaten, in denen die Ehescheidung gesetzlich nicht gestattet ist, vollstreckt und in Kraft gesetzt werden, wenn beide Eheleute fremd und ihren Heimatsgesetzen nach dem wider sie ergangenen Urtheile unterworfen sind.

Mit diesen fünf Thesen haben die Bestrebungen auf dem Gebiete des internationalen Eherechtes eine greifbare Gestalt angenommen.

Vom juristischen Standpunkte aus wäre zu diesen fünf Thesen kurz Folgendes zu bemerken:

1. Die ersten vier Thesen beruhen auf einer vollständigen Verkennung der Natur des Eherechtes überhaupt. Das Eherecht, auch das kirchliche im System des canonischen Rechtes, gehört mit Ausnahme des ehelichen Güterrechtes und einigen wenigen anderen Bestimmungen dem öffentlichen Rechte an. Das öffentliche Recht hat das gemeinsame Wohl der Societät im Auge, während das reine Privatrecht zunächst das Wohl der Einzelnen bezweckt. „Publicum jus“ sagt der römische Jurist Ulpianus mit Bezug auf den römischen Staat sehr treffend, „est quod ad statum rei romanae

spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem; sunt enim quaedam publice utilia, quaedam privatum.“ In Uebereinstimmung mit diesem berühmten römischen Juristen sagt Aichner in seinem Compendium: „Jus canonicum dividitur ratione materiae in jus publicum et privatum. Illud ecclesiae totius illorumque qui ecclesiastica potestate instructi sunt, hoc singulorum ecclesiae membrorum jura et obligationes determinat. In qualibet enim republica quaedam publice utilia sunt quibus salus reipublicae continetur, alia vero ad commodum et utilitatem singulorum pertinent. Das Cherecht ist nun der Ausdruck einer sittlichen Ueberzeugung; das Wohl der Gesamtheit ist in erster Linie sein Zweck; ist ja die Ehe das Fundament des Staates und der gesellschaftlichen Ordnung überhaupt. Wenn nun auch das Cherecht als Ganzes dem öffentlichen Rechte zuzuzählen ist, so gibt es doch in demselben Rechtssätze, welche ad singulorum utilitatem spectant, daher privatrechtlicher Natur sind. So sind z. B. die impedimenta juris privati, wie schon der Name sagt, rein privatrechtlicher Natur; daher bezüglich dieser der Satz gilt: „Invitus agere vel accusare nemo cogitur“ und „jure suo uti nemo cogitur“, während von dem öffentlichen Recht das Wort des römischen Juristen Papinianus: „Jus publicum privatorum pactis mutari non potest“ gilt.

Das öffentliche Recht ist jederzeit ein strenges, durchgreifendes Recht. Der Staat kann auf die Geltendmachung desselben nicht verzichten, da er sonst sein eigenes Wohl preisgeben würde.

Die vier ersten Thesen verkennen nun diesen öffentlich-rechtlichen Charakter des Cherechtes, indem sie an den Staat die Zulassung stellen, unter Umständen auf die Durchsetzung des Rechtes, das er für seinen Bestand nothwendig hält, zu verzichten.

Daher hat auch vom juristischen Standpunkte die Regel zu gelten: „In Geschäften kommt das Recht des Proceßforums zur Anwendung, nur in den Bestimmungen privatrechtlicher Natur kann auf das ausländische Recht Bedacht genommen werden.“

Den vier ersten Thesen liegt das Prinzip der Nationalität zu Grunde. Dieses Prinzip mag in Sachen rein privatrechtlicher Natur — und auch dies wird mit gewichtigen Gründen bestritten — zur Anwendung gelangen, für das Cherecht ist dieses Prinzip unbrauchbar. Wenn man das Nationalitätenprinzip acceptirt, so muß man wenigstens für das ganze Gebiet des Familienrechtes eine Ausnahme zulassen, wie dies auch in einem Beschlusß des neunten ungarischen Juristentages geschieht.

Was speciell die Form der Geschließung (These 3) angeht, so wäre Folgendes zu bemerken: Die Juristen stellen in dieser Beziehung den Satz auf: „Locus regit actum“. Dieser Satz ist jedoch, wie die meisten derartigen allgemein gehaltenen Sentenzen nicht durchgehends

richtig. Wenn eine bestimmte Form zum essentialia des Rechtsgeschäftes gehört und die rechtliche Ueberzeugung dahin geht, daß ohne diese Form das Rechtsgeschäft unmöglich ist, so gilt der Satz: „Locus regit actum“ nicht. Dies ist nun in Ungarn und war auch vor Einführung der sogenannten Noth-Civilehe in Oesterreich der Fall. Es ist daher die oben citirte Erklärung des ungarischen Ministeriums, daß auf Grund einer Civilehe, sie mag wo immer geschlossen werden, die ungarische Staatsbürgerschaft &c. nicht erworben werden könne, juristisch gerechtfertigt. In Ungarn kann daher die Scheinehe solcher katholischen Ausländer, die im Auslande eine Civilehe geschlossen haben, für ungültig erklärt werden. Da die österreichische Noth-Civilehe einen subsidiären Charakter hat, und nur in gezezlich genau bestimmten Fällen Anwendung finden darf, so ist die Frage, ob eine ausländische Civilehe unter Katholiken in Oesterreich gültig ist, noch nicht entschieden. Zedenfalls ist so viel zu sagen, daß eine etwa in Deutschland nicht vor dem Standesbeamten, wohl aber vor dem parochus propius und zwei Zeugen geschlossene Ehe in Oesterreich gültig ist, obgleich die dort durch die Staatsgesetze vorgeschriebene Form nicht beobachtet wurde.

Nachdem bezüglich der Form der Eheschließung auch nach dem canonischen Eherechte nicht dieselben Vorschriften bestehen, so ist eine räumliche Collision in diesem Falle auch nach dem canonischen Eherechte möglich. Bekanntlich bestehen drei verschiedene Rechtsgebiete, nach welchen eine Ehe bezüglich ihrer Formlichkeit beurtheilt werden kann. Diese drei Rechtsgebiete sind: 1. Gegenden, in denen das Concilium von Trient nicht publicirt ist, 2. solche, in denen es publicirt ist, und 3. solche, in denen es publicirt ist, nebenbei aber die Constitution Benedict des XIV. gilt.

In dem ersten Rechtsgebiete sind alle Ehen gültig, wenn nur der Consens und die Erklärung desselben vorliegt, vorausgesetzt, daß kein anderes Ehehinderniß entgegensteht. Im zweiten Rechtsgebiete sind nur diejenigen Ehen gültig, welche mit Beobachtung der durch das Tridentinum vorgeschriebenen Formlichkeiten geschlossen wurden. Im dritten Rechtsgebiete sind auch die Ehen der Häretiker und sogenannte gemischte Ehen ohne Beobachtung der Formlichkeiten, wie sie das Tridentinum vorschreibt, gültig.

Die fünfte These endlich setzt Gleichheit des materiellen Rechtes vorans. Je mehr die verschiedenen Eherechte der Staaten von einander abweichen, desto weniger kann von einer Vollstreckbarkeit ausländischer Urtheile in Ehesachen die Rede sein. Allein nicht nur Gleichheit des materiellen, sondern auch Gleichheit des formellen, des Prozeßrechtes, wäre nothwendig. Werden doch österreichische Urtheile in Sachen rein privatrechtlicher Natur in Frankreich deshalb nicht vollstreckt, weil das österreichische Prozeßrecht auf anderen Principien

beruht, als das französische. Warum sollen nun in Thesachen, die doch so tief in das Leben eingreifen, die eminent öffentlich rechtlicher Natur sind, auf einmal die Urtheile fremder Staaten vollstreckbar sein? Würde man dieses Princip acceptiren, so käme die Staatsgewalt gar oft in die Lage, etwas vollziehen zu müssen, was sie selbst für unerlaubt und unsittlich hält. Das Princip von der Rechtshilfe der Staaten kann für das Therecht nicht gelten und wäre nur dann annehmbar, wenn in allen Staaten das nämliche Therecht und der nämliche Theprozeß bestände, ein Zustand, von dem wir uns von Tag zu Tag weiter entfernen. Würde überall das canonische Therecht und der canonische Theprozeß gelten, so könnten die Staaten in der Durchsetzung des Rechtes sich allerdings behilflich sein; jetzt aber bei dem Wirrwarr der verschiedenen Therechte ist dieses Ziel nicht erreichbar.

Weit wichtigere Bedenken, als diese juristischen, stehen den Bestrebungen auf dem Gebiete des internationalen Therechtes vom kirchlichen Standpunkte entgegen.

1. Auffallend muß es erscheinen, daß das Königreich Italien in dieser Sache den Ton angibt und geradezu beleidigend ist es für die Katholiken, daß die Conferenz in Rom stattfinden soll. Die Wahl dieses Ortes legt den Gedanken nahe, als wolle das „Königreich Italien“ auch in dieser Beziehung das Papstthum ersetzen. Es ist geradezu herausfordernd, wenn man am Sitz des Papstthums ohne den Papst über eine Angelegenheit einen Beschluß fassen will, die nur vor sein Forum gehören kann.

2. Würde im Sinne der obigen Thesen das internationale Therecht geändert, so würde in Oesterreich einigen Ausländern zu Liebe die Bigamie gesetzlich ermöglicht; der Staat würde seine Hand dazu reichen, daß ein Verhältniß, das in den Augen seiner Untertanen ein großes Aergerniß ist, gesetzlich anerkannt, ja sogar durch die Staatsgewalt geschützt werde. Das Ansehen des Staates würde gewaltig erschüttert, da er selbst als Beschützer der Unsitlichkeit angesehen würde. Die Gesetlichkeit allein kann das Requisit der Sittlichkeit niemals ersezten.

3. Oesterreich würde abermals das mit dem heil. Stuhl geschlossene Concordat, speciell den Artikel 10 desselben, brechen. Man möge sich nicht damit beruhigen, daß man sagt: „Das Concordat ist ja aufgehoben.“ Das Concordat ist erstens ein mit dem heil. Stuhl geschlossener Vertrag und zweitens auch ein Gesetz. Es unterliegt nun auch vom Standpunkt der staatlichen Gesetzgebung aus nicht dem geringsten Zweifel, daß das Concordat als Vertrag nicht aufgehoben wurde. Als Vertrag könnte es nur aufgehoben werden, wie jeder andere Vertrag, insbesondere durch mutuo consensu, nie aber durch einen einseitigen Act. Eine Discussion kann erst dann

entstehen, wenn die Frage aufgeworfen wird, ob das Concordat auch noch als Gesetz bestehet. Zur Beantwortung dieser Frage bemerke ich hier nur, indem ich die Lehre von der Materia und Forma als bekannt voraussetze, daß der späteren lex contraria zu einem giltsigen Gesetze die materia gefehlt hat.

4 Als Katholiken müssen wir darnach streben, daß das kirchliche Ehrerecht wieder zur Anerkennung gelangt. Dadurch aber, daß die geplante internationale Verständigung zu Stande käme, würden die Zustände, die wir beklagen, bestigt werden, das Unfehlliche würde den Schein der Gesetzlichkeit erlangen und die Rechtsgemeinschaft der christlichen Staaten auf dem Gebiete des Ehrechtes auch für die Zukunft in Frage gestellt. Die heil. Kirche umfaßt alle Völker mit derselben Liebe; bei ihr gibt es keinen Unterschied der Race und der Nation; die Sacramente sind von Christus für alle eingesetzt und Alle sind berufen, an dem Hochzeitsmahle des Lammes teilzunehmen. Die Sonder-Ehrechte der Staaten und Territorien widerstreiten dem universalen Charakter der Kirche. Unter diesen Umständen gilt es auf der Wacht zu sein, damit nicht ein Fundament der gesellschaftlichen Ordnung von den Männern des Umsturzes wankend gemacht wird. Die Ehe und die Schule sind die gefährlichsten Punkte in dem Kampfe, den der Unglaube gegen die Kirche führt; beide sind es werth, daß ihretwegen, wenn es nothwendig ist, die Kirche das Martyrium auf sich nimmt.

---

## Über die gesammte Marienlehre.<sup>1)</sup>

Von Professor P. Georg Kolb, S. J. am Freinberg bei Linz.

Bevor wir in mehreren, für sich selbstständigen Artikeln auf die einzelnen Themen der Marien-Vorträge, besonders des Mai-monates, eingehen,<sup>2)</sup> haben wir noch einige ausgedehntere und ferner stehende Werke zu besprechen, welche zu einander zwar etwas heterogen — erstere für Predigtmaterial, folgende für fromme Lestung und Betrachtung, letztere für gelehrteres Studium bestimmt — doch insgesamt zu unserem Zwecke von Interesse sind. Wir beginnen mit der:

1. Bibliothek für Prediger von P. A. Scherer O. S. B., im Verein mit mehreren Capitularen des Stiftes Ficht herausgegeben. Dieses mit emsigen Fleiß und praktischen Sinn bearbeitete Werk

---

<sup>1)</sup> Vgl. 2. Heft S. 294. <sup>2)</sup> Vgl. Beiträge zu Maipredigten, 1. und 2. Heft dieses Jahrganges, bes. S. 45.